

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 7/12 B

L 3 AL 6/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 6 AL 158/08 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 16. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt worden.
- 2 1. Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtsätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und einer Entscheidung des Bundessozialgericht (BSG) bzw des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) andererseits aufzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 11.1.2012 nicht gerecht. Der Kläger behauptet zwar, das LSG habe sich mit seiner Interpretation einer im arbeitsgerichtlichen Vergleich vom 8.8.2008 enthaltenen Klausel zur Zahlung einer Abfindung durch den Arbeitgeber des Klägers in Widerspruch zu einer Entscheidung des BSG vom 8.12.2010 (B 6 KA 38/09 R) gesetzt. Dieser Entscheidung entnimmt er folgenden Rechtssatz: "In entsprechender Anwendung der Auslegungsregel des § 133 BGB ist nicht am Wortlaut der Erklärung zu haften, sondern der wirkliche Wille zu erforschen und zu berücksichtigen, welcher sich nicht nur aus dem Wortlaut der Erklärung, sondern auch aus den sonstigen Umständen ergeben kann." Der Kläger versäumt es jedoch, diesem Rechtssatz des BSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aus dem angefochtenen Urteil des LSG gegenüberzustellen. Er trägt lediglich vor, das LSG "weiche hiervon ab", denn es habe sich bei der Auslegung ausschließlich an den Wortlaut der Erklärung gehalten. Damit macht er nicht die Entwicklung anderer Maßstäbe, sondern im Kern die (angebliche) Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall geltend. Hierüber ist im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht zu befinden (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; stRspr).
- 4 2. Auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Grundsätzlich bedeutsam ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht



bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 5 Der Kläger wirft folgende Rechtsfrage auf:
- "Hat in einem arbeitsgerichtlichen Vergleich die Formulierung einer Zahlung als 'Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes' nach ihrem Wortlaut eine so überragende Bedeutung, dass sich eine nicht am Wortlaut der Erklärung haftende Auslegung gemäß § 133 BGB verbietet?"
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit eine in einem nachfolgenden Revisionsverfahren klärungsfähige (entscheidungserhebliche) Rechtsfrage von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung aufgeworfen hat. Jedenfalls hat er deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargetan.
- 7 Allein der Satz, die Frage sei klärungsbedürftig, weil es obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage bislang nicht gebe, genügt den Anforderungen nicht. Vielmehr hätte der Kläger im Einzelnen aufzeigen müssen, dass bisher keine höchstrichterlichen Entscheidungen ergangen sind, anhand derer die aufgeworfene Rechtsfrage beantwortet werden könnte (*vgl ua Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 314 mwN*). Dies legen auch seine Ausführungen zum Zulassungsgrund der Divergenz nahe.
- 8 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

